



Wichtige Informationen für die häusliche Isolation:

Während der häuslichen Isolation gilt:

- 1) Die Wohnung darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen werden. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Für **Testungen**, die **zur Beendigung** der Isolation vorgenommen werden und für **sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen**, darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden.
- 2) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.
- 3) In der gesamten Zeit der häuslichen Isolation sollte eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhalten.
- 4) Während der Isolation darf kein Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen werden.
- 5) Sollte aufgrund einer besonderen Situation (z.B. Landwirtschaft, Behandlungstermin und Ähnliches) eine Ausnahmegenehmigung benötigt werden, kann diese über folgende E-Mail-Adresse beantragt werden vollzug.ifsg@lra-oal.bayern.de. Jeder Fall ist eine Einzelfallentscheidung in Abwägung mit den vorliegenden Daten, der Notwendigkeit, der Dringlichkeit und gegebenenfalls der Zustimmung anderer beteiligter Stellen.
- 6) Sollte sich der Gesundheitszustand während der Isolation verschlechtern oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig sein, soll der Hausarzt kontaktiert werden. Sofern dieser nicht erreichbar ist, kann der Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter der Telefonnummer **116 117** oder gegebenenfalls den Notarzt unter der **112** kontaktiert werden. **Weisen Sie beim Anruf unbedingt darauf hin, dass Sie sich derzeit in Isolation befinden. Bitte informieren Sie auch das Gesundheitsamt.**

Für die Erkrankung ist eine Krankenschreibung/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Hausarzt notwendig. Der Arbeitgeber kann für Zeiten symptomatischer Erkrankung keinen Verdienstausfall nach § 56 IfSG geltend machen. Der Kostenträger ist in diesem Fall Ihre Krankenkasse.

- 7) Während der Zeit der Isolation ist ein **Tagebuch** zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind.
Bitte senden Sie uns das ausgefüllte “Symptomtagebuch“ per E- Mail an vollzug.ifsg@lra-oal.bayern.de. Einen Vordruck für das Tagebuch finden Sie unter: <https://www.landkreis-ostallgaeu.de/infos-zur-haeuslichen-quarantaene/infos-fuer-positiv-getestete-personen.html>
- 8) Für die Zeit der Absonderung unterliegt die betroffene Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.
Sollten wir eine Untersuchung vorsehen, erhalten Sie eine gesonderte Mitteilung.
- 9) Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten. Vorladungen durch das Gesundheitsamt sind möglich. Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes über Ihren Gesundheitszustand Auskunft zu geben.
- 10) Rechtsgrundlage für dieses Schreiben ist die Allgemeinverfügung zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 12. April 2022, Az. G51v-G8000-2022/44-242 (AV Isolation).

Was müssen Kontaktpersonen beachten?

Alle engen Kontaktpersonen zur positiv getesteten Person sind über den Ansteckungsverdacht zu informieren. **Seit dem 12.04.2022 gibt es keine Quarantäneregulungen mehr für Kontaktpersonen.**

Dennoch bitten wir Folgendes zu beachten:

- Bitte beobachten Sie ihren Gesundheitszustand für 14 Tage.
- Bei Auftreten von Symptomen empfehlen wir, den Hausarzt zu kontaktieren.
- Vermeiden Sie soweit möglich Kontakt zu vulnerablen Personengruppen.
- Beachten Sie weiter die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen und halten Sie sich an die allgemeinen Hygieneregulungen (AHA-Regeln).
- Tragen Sie insbesondere in geschlossenen Räumen, in welchen sich mehrere Personen aufhalten, eine FFP2-Maske.
- Soweit wie möglich, soll die Arbeit im Homeoffice erfolgen.

Wann endet die Isolation?

- An **Tag 5** kann die Isolation beendet werden. Voraussetzungen sind:
 - mindestens 48-stündige Symptomfreiheit **und**
 - der Erstnachweis des Erregers muss mindestens 5 Tage zurückliegen. Der Erstnachweis muss durch einen Nukleinsäuretest oder einen Antigentest, welcher durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, durchgeführt wurde, vorliegen. Ein Selbsttest wird nicht anerkannt.
- Im Übrigen endet die Isolation spätestens nach **Ablauf von zehn Tagen**.
- Für medizinisches Personal gilt:
 - Vor Wiederantritt der Arbeit ist der betroffenen Einrichtung ein negativer Antigentest, welcher durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person, durchgeführt wurde, oder ein Nukleinsäuretest mit einem cT-Wert >30 vorzulegen. Ein Selbsttest wird nicht anerkannt.

Was ist nach der häuslichen Isolation zu beachten:

Wie verhalte ich mich nach der häuslichen Isolation?

- Bitte beobachten Sie ihren Gesundheitszustand noch weitere 14 Tage.
- Bei erneuten Auftreten von Symptomen empfehlen wir, den Hausarzt zu kontaktieren.
- Vermeiden Sie auch noch die nächsten 5 Tage Kontakte.
- Beachten Sie weiter die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen und halten Sie sich an die allgemeinen Hygieneregeln (AHA-Regeln).
- Tragen Sie insbesondere in geschlossenen Räumen, in welchen sich mehrere Personen aufhalten, eine FFP2-Maske.

Wann bzw. wie erhalte ich meine Arbeitgeberbescheinigung?

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaufschlag erhalten die betroffenen Personen **nach Ablauf der Isolationszeit auf Antrag** eine Bescheinigung über den Quarantänezeitraum zur Beantragung der Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Auch **Selbständige** können die Bescheinigung beantragen und gegebenenfalls einen Antrag auf Verdienstaufschlag stellen.

Die Arbeitgeberbescheinigung wird Ihnen nach schriftlicher Anforderung an vollzug.ifsg@lra-oal.bayern.de per Post zugesandt. Die Bearbeitung kann je nach Rückfragen und Auslastung etwas Zeit in Anspruch nehmen. Wir bitten hier um Rücksichtnahme.

Um die Bescheinigung schneller bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Informationen:

- Dauer der Absonderung
- Angabe ob bzw. wann Krankheitssymptome bei Ihnen vorlagen (Zusendung Symptomtagebuch)

Wie erhalte ich einen Genesenennachweis?

Das Zertifikat über die Genesung erhalten Sie in Arztpraxen und Apotheken. Bitte nehmen Sie hierfür Ihr positives PCR-Testergebnis sowie Ihren Personalausweis mit. Das Gesundheitsamt kann keinen Genesenennachweis erstellen!